

**Informationsvorlage an die Verbandsversammlung
(122. Sitzung am 19. Juni 2026)**

TOP 10: Information über Befreiungen nach dem KommRegBefrG

Gemäß § 95a GemO in Verbindung mit § 20 Abs. 3 GKZ gilt für den ZRN grundsätzlich die neu eingeführte Pflicht zur Erstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts (EBB) entsprechend. Diese Pflicht gilt erstmalig für das Geschäftsjahr 2025.

In Bezug auf den ZRN steht der Aufwand für die Erstellung und Prüfung dieses Berichtes allerdings in keinem angemessenen Verhältnis zum mit diesem verbundenen Transparenzgewinn. Durch die Übertragung des operativen Geschäfts des Zweckverbands auf seine Tochtergesellschaft, die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH), finden sich die wesentlichen Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VRN im Jahresabschluss der VRN GmbH. Dieser wird in den Gremien beraten und beschlossen und steht anschließend auf der Webseite des Verkehrsverbundes zur Verfügung. Gleiches gilt für den ZRN-Einzelabschluss.

Daher hat der ZRN die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts (EBB) nach § 20 Abs. 3 GKZ i.V.m. §§ 95a GemO beantragt.

Den Antrag hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen des Landes BW mit Schreiben vom 04. Mai 2026 (Anlage) unter Auflagen genehmigt.

Durch die Befreiung von der Erstellung eines EBB für die Geschäftsjahre 2025 bis 2028 entfallen interne Aufwendungen und die Aufwendungen für die externe Prüfung durch das RPA der Stadt Mannheim.